

# Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,** nachfolgend erhalten Sie wichtige Hinweise zur Teilnahme und zur Stimmrechtsausübung an der ordentlichen Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik AG am Dienstag, den **12. Juni 2018** um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) im der Hamburg Messe, Halle A3, Eingang West (Zufahrt über Lagerstraße) in 20357 Hamburg (postalische Anschrift: Messeplatz 1, 20357 Hamburg).

Die Hinweise gelten ergänzend zu den Ausführungen in der im Mai 2018 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik AG.

## 1. Teilnahmemöglichkeiten und Anmeldung zur Hauptversammlung

Sie können an der Hauptversammlung teilnehmen, indem Sie

- ▮ eine Eintrittskarte für Ihre persönliche Teilnahme bestellen,
- ▮ eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden,
- ▮ den Stimmrechtsvertretern der Hamburger Hafen und Logistik AG Vollmacht und Weisungen erteilen,
- ▮ per Briefwahl abstimmen oder
- ▮ ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder Person i.S.v. § 135 Abs. 8 AktG oder ein nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen bevollmächtigen.

**Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an der Hauptversammlung in jedem Fall eine form- und fristgerechte Anmeldung voraussetzt.** Hierzu muss Ihre Anmeldung spätestens bis **Dienstag, den 5. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten bei uns eingegangen sein:

### Per Post:


Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft  
c/o HV AG  
Jakob-Oswald-Straße 22  
92289 Ursensollen

**Per Telefax:** +49 (0) 9628 42707 51

**Per E-Mail:** [eintrittskarte@anmeldung-hv.de](mailto:eintrittskarte@anmeldung-hv.de)

**Über das Interportal:** [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) 

Zur Anmeldung und zur Nutzung einer der vorstehend beschriebenen Möglichkeiten können sie den Ihnen zusammen mit der Einladung übersandten **Anmeldebogen** nutzen. Außerdem steht Ihnen hierfür – mit Ausnahme der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder Person i.S.v. § 135 Abs. 8 AktG oder eines nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens – das **Internetportal** zur Verfügung. Aktionäre, die das Internetportal nutzen möchten, benötigen hierfür ihre **Aktionärsnummer**

und das zugehörige **Zugangspasswort**. Diese Informationen werden Ihnen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung postalisch zugesendet. Bei Nutzung des Internetprotals gelten außerdem die „Hinweise zur Nutzung des Internetservice“, die unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung)  abrufbar sind.

Bei der **Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens** nimmt dieses/diese für Sie auch die Anmeldung zur Hauptversammlung vor. Bitte senden Sie die entsprechende Vollmacht daher in diesem Fall nicht unmittelbar an die Hamburger Hafen und Logistik AG, sondern direkt an das Kreditinstitut, die Aktionärsvereinigung oder Person oder das Institut oder Unternehmen, und zwar so frühzeitig, dass eine Anmeldung bis **Dienstag, den 5. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** – bei uns eingehend – möglich ist. Bitte beachten Sie außerdem, dass bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung Besonderheiten gelten können; Sie werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Vollmacht des Aktionärs ausüben.

Anmeldungen, Vollmachten und Weisungen gelten immer nur für Aktien mit der gleichen Aktionärsnummer. Wenn Sie mehrere Anmeldebögen mit unterschiedlichen Aktionärsnummern erhalten haben, senden Sie deshalb bitte alle erhaltenen Bögen ausgefüllt zurück. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung sowie ggf. die Vollmacht nebst Weisungen bzw. Ihre Briefwahl in jedem Fall mit einer Unterschrift bzw. einer anderen Erklärung i.S.v. § 126b BGB versehen werden müssen. Bei mehreren eingetragenen Aktionären gilt dies für alle Berechtigten (z. B. von beiden Ehepartnern).

Maßgeblich für die Ausübung der Stimmrechte und die Präsenzermittlung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft Ihr Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Aus banktechnischen Gründen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass dieser Bestand nicht mit Ihren Depotdaten übereinstimmt. Bitte vergleichen Sie deshalb Ihren derzeitigen Aktienbestand laut Aktienregister (aufgedruckt auf beiden Seiten des Anmeldebogens) mit Ihren Depotdaten. Über Ihre Bank können Sie fehlende Bestände im Aktienregister nachfragen lassen. Bitte beachten Sie ferner, dass Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung, d.h. ab dem 6. Juni 2018 (einschließlich) – nicht stattfinden (sog. Umschreibestopp). Die Aktien werden durch die Anmeldung und/oder den Umschreibestopp nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Erwerber

von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 5. Juni 2018 (sog. Technical Record Date) bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, soweit sie sich nicht zur Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Teilnahmerechten bevollmächtigen lassen. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

## 2. Persönliche Teilnahme

Sofern Sie sich für die persönliche Teilnahme entscheiden, werden Ihnen nach Eingang der ordnungsgemäßen Anmeldung eine oder mehrere Eintritts-/HV-Karten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintritts-/HV-Karten sicherzustellen, bitten wir darum, die Anmeldung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Sofern Sie über ein Gemeinschaftsdepot verfügen und im Rahmen der Anmeldung zwei Eintrittskarten bestellen, werden wir den Aktienbestand im Gemeinschaftsdepot gleichmäßig auf die beiden Eintrittskarten verteilen. Sie können Ihren Mitdepotinhaber aber selbstverständlich zur Ausübung Ihrer Stimmrechte bevollmächtigen.

Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts. Sie erleichtert jedoch den Ablauf der Einlasskontrolle für den Zugang zur Hauptversammlung. Wir bitten Sie daher zur organisatorischen Erleichterung, Ihre Eintritts-/HV-Karte(n) mitzubringen und am Eingangsschalter vorzulegen. Bitte legen Sie dabei alle sich in Ihrem Besitz befindlichen Eintritts-/HV-Karten an den Eingangsschaltern zur Erfassung vor. Nur hier erfasste Eintritts-/HV-Karten ermöglichen eine Stimmabgabe. Nach deren Kontrolle und Erfassung erhalten Sie Ihre HV-Karte zurück. Diese ermöglicht Ihnen neben (wiederholtem) Verlassen und Betreten des Präsenzbereichs die Stimmabgabe zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt, zu dem eine Beschlussfassung erfolgt.

## 3. Bevollmächtigung eines Dritten

Falls Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können Sie eine Person Ihres Vertrauens, ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen.

Die Bevollmächtigung kann bereits im Rahmen der Anmeldung erfolgen. Sie ist auch noch nach ordnungsgemäßer Anmeldung möglich. Hierzu können Sie das auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) abrufbare Vollmachtformular, den Vollmachtabschnitt auf der Rückseite der Ihnen nach der Anmeldung übersandten Eintritts- und HV-Karte oder eine sonstige Vollmacht verwenden. Bitte beachten Sie in letztgenanntem Fall, dass – wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der nach § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigt wird – die Erteilung der Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) erfolgen muss. Gleiches gilt für den Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die von der Gesellschaft vorgehaltenen Formulare sehen jeweils ein Recht des Bevollmächtigten zur Unterbevollmächtigung vor. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder der Gesellschaft vorher über die in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten zugehen, wobei die Aktionäre in letztgenanntem Fall aus organisatorischen Gründen gebeten werden, den Nachweis spätestens bis **Sonntag, den 10. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** zu übermitteln.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG oder eines gleichgestellten Instituts oder Unternehmens nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.

## 4. Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Auch in diesem Jahr bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat zu einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertretern Frau Christin Böwe und Herrn Christian Meyhöfer ernannt.

Bei direkter Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit Ihrer Anmeldung nutzen Sie bitte den Vordruck für die Vollmacht- und Weisungserteilung auf dem Anmeldebogen oder den Online-Service auf der Internetseite der Gesellschaft [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung). Die Vollmacht nebst Weisungen muss der Gesellschaft bis **Dienstag, den 5. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) über die in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten zugehen.

Sie können die Stimmrechtsvertreter auch noch nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung unter Nutzung der in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten bevollmächtigen. Benutzen Sie zur Vollmacht- und Weisungserteilung bitte das auf der Ihnen übersandten Eintritts-/HV-Karte vorgedruckte Formular oder den Online-Service auf der Internetseite der Gesellschaft [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung). Sofern Sie die Vollmacht noch im Vorfeld der Hauptversammlung erteilen möchten, ist die Übermittlung der Vollmacht nebst Weisungen nur bis **Sonntag, den 10. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** möglich.

Sofern Sie an der Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, können Sie auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen. Bitte nutzen Sie zur Vollmacht- und Weisungserteilung das auf der Eintritts-/HV-Karte vorgedruckte Formular. Gleiches gilt entsprechend für einen von Ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten und an der Hauptversammlung teilnehmenden Dritten. Die Formulare sehen ein Recht der Stimmrechtsvertreter zur Unterbevollmächtigung vor.

Die Stimmrechtsvertreter sind bei der Stimmrechtsausübung an Ihre ausdrücklichen Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gebunden. Es muss somit zu allen Punkten der Tagesordnung eine eindeutige Weisung erteilt werden. Sollte zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung erforderlich werden, gilt Ihre erteilte Weisung für die Stimmabgabe entsprechend für jeden zur Abstimmung gestellten Unterpunkt. Etwaige zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum 28. Mai 2018 (24:00 Uhr MESZ) eingehen, werden im Internet unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) veröffentlicht. Dort finden Sie auch Hinweise, wie Sie sich Gegenan-

trägen und Wahlvorschlägen anschließen können. Sollten zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutigen Weisungen vorliegen, werden sich die Stimmrechtsvertreter im Falle einer Abstimmung insoweit der Stimme enthalten. Bitte beachten Sie ferner, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht auf Änderungen reagieren können, die sich während der Hauptversammlung ergeben. Bei der Abstimmung über einen nicht zuvor zugänglich gemachten Gegenantrag oder einen nicht zuvor zugänglich gemachten Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten abweichenden Beschlussinhalt werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft enthalten. Zur Ausübung anderer Aktionärsrechte, wie etwa dem Stellen von Fragen oder Anträgen oder der Abgabe von Erklärungen, stehen die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht zur Verfügung. Sofern Sie die Ausübung Ihrer Aktionärsrechte über den beschriebenen Rahmen hinaus wünschen, empfehlen wir Ihnen die persönliche Teilnahme oder die Bevollmächtigung eines Dritten.

Sofern Sie die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ordnungsgemäß bevollmächtigt haben, können Sie diese Vollmacht bis **Sonntag, den 10. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** widerrufen bzw. die erteilten Weisungen bis dahin nochmals ändern. Ferner bleiben Sie auch bei Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft weiterhin zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung berechtigt. Die persönliche Teilnahme durch Sie oder einen durch Sie ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten gilt als Widerruf der an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht und Weisungen.

Sofern Sie an der Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, können Sie auch noch am Tag der Hauptversammlung Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen oder erteilte Vollmachten und Weisungen ändern oder widerrufen; dies ist aus organisatorischen Gründen jedoch nur bis zum Abschluss der Generaldebatte möglich.

Bei Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung wird der Name einer der Stimmrechtsvertreter in das Teilnehmerverzeichnis zur Hauptversammlung aufgenommen. Eine Offenlegung Ihres Namens erfolgt in diesen Fällen nicht.

## 5. Stimmabgabe per Briefwahl

Neben den vorstehend beschriebenen Möglichkeiten bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Die Briefwahl steht auch bevollmächtigten Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen offen.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann zeitgleich zur Anmeldung, entweder auf dem der Einladung zur Hauptversammlung beigelegten Formular oder durch Nutzung des Internetportals der Gesellschaft unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) erfolgen. Nach der Anmeldung kann die Briefwahl auch mittels der Eintritts- und HV-Karte erfolgen. Bitte beachten Sie, dass auch für die Briefwahl eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung, d.h. bis spätestens **Dienstag, den 5. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)**, erforderlich ist (siehe bereits unter Ziffer 1.).

Durch Briefwahl abgegebene Stimmen, ihr Widerruf oder eventuelle Änderungen abgegebener Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft spätestens bis **Sonntag, den 10. Juni 2018 (24:00 Uhr MESZ)** über die in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten zugehen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl nicht an etwaigen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Anträge zum Verfahren, nicht zuvor zugänglich gemachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen. In diesen Fällen wird Ihre Stimmabgabe als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung erforderlich werden, gilt Ihre erteilte Stimmabgabe entsprechend für jeden zur Abstimmung gestellten Unterpunkt. Etwaige zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum 28. Mai 2018 (24:00 Uhr MESZ) eingehen, werden im Internet unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) veröffentlicht. Dort finden Sie auch Hinweise, wie Sie sich Gegenanträgen und Wahlvorschlägen anschließen können.

Auch nach erfolgter Stimmabgabe per Briefwahl sind Sie weiterhin zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung berechtigt. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Üben Sie als Aktionär Ihr Stimmrecht mittels Briefwahl aus, werden Sie nicht als Teilnehmer an der Hauptversammlung geführt. Eine Aufnahme ins Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung sowie eine Offenlegung Ihres Namens erfolgt in diesen Fällen nicht.

## 6. Reihenfolge bei unterschiedlichen Übermittlungswegen

Wenn Briefwahlstimmen und/oder Vollmacht und Weisungen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingehen, werden grundsätzlich die zuletzt zugegangenen Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen als Widerruf der vorangegangenen Erklärung gewertet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Internet, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform.